

# Prämientarif der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 18. Dezember 1997

---

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf §§ 36 und 37 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972<sup>1)</sup>

beschliesst:

## A. Allgemeines

§ 1. <sup>1</sup> Die Prämie besteht in der Regel aus der Grundprämie und aus Prämienzuschlägen. Sie kann mit Rabatten ermässigt werden. Vorbehalten bleibt die Einzelrisikobewertung nach § 9.

<sup>2</sup> Für Bauversicherungen werden keine Zuschläge erhoben.

<sup>3</sup> Für Risiken, welche in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, bestimmt die Verwaltungskommission den Prämienatz von Fall zu Fall.

§ 2. <sup>1</sup> Die Verwaltung setzt die Prämien für die versicherten Gebäude auf Grund dieses Tarifes fest und teilt sie den Gebäudeeigentümern schriftlich mit. Die Jahresprämie beträgt mindestens 10 Franken. Teilprämien (pro rata temporis) unter 10 Franken werden nicht erhoben.

<sup>2</sup> Die eidgenössische Stempelsteuer wird zusätzlich zur Prämie erhoben.

<sup>3</sup> Die Verwaltung gibt dem Bauherrn auf Ersuchen vor Baubeginn den mutmasslichen Prämienatz bekannt.

§ 3. <sup>1</sup> Besteht ein Gebäude aus verschiedenen Teilen, die unterschiedlichen Prämien zuzuordnen sind, so sind alle in Brandabschnitte F 90<sup>2)</sup> unterteilten Teile proportional zu berechnen. Aus diesen Berechnungen ist der mittlere Prämienatz für das gesamte Gebäude zu bestimmen. Für Gebäude, die mit der Einzelrisikobewertungsmethode tarifiert werden, entfällt die proportionale Berechnung.

<sup>2</sup> Wo die Unterteilung in Brandabschnitte F 90<sup>3)</sup> fehlt, ist für die Tarifierung des gesamten Gebäudes der Ansatz massgebend, der für den Teil mit dem höchsten Risiko gilt.

<sup>1)</sup> BGS 618.111.

<sup>2)</sup> F 90 = tragende und raumabschliessende Bauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten.

<sup>3)</sup> F 90 = tragende und raumabschliessende Bauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten.

# 618.181

§ 4. Gebäude, die mit einem andern, mit einer höheren Prämie belegten Gebäude zusammengebaut und von diesem nicht durch eine Brandmauer getrennt sind, unterliegen dem gleichen Prämienatz wie das höher belastete Gebäude, gleichgültig wer Eigentümer ist.

§ 5. Beschwerden gegen die Festsetzung des Prämienatzes sind innert 10 Tagen<sup>1)</sup> seit Bekanntgabe schriftlich zuhanden der Verwaltungskommission einzureichen.

## B. Tarif

§ 6. Die Prämie wird in Promillen des Versicherungswertes bemessen. Es gelten folgende Ansätze:

a) Grundprämien

Kirchen und Kapellen	0,300 Promille
übrige Gebäude	0,410 Promille
Bauversicherungen	0,350 Promille

Als Kirchen und Kapellen gelten nur Gebäude und Gebäudeteile, die ausschliesslich kirchlichen Zwecken dienen.

b) Prämienzuschläge

1. Durch die Bauart bedingte Zuschläge:

nicht massive Bauart	0,243 Promille
gemischte Bauart	0,126 Promille

Für massive Bauart erfolgt kein Zuschlag.

Von nicht massiver Bauart sind Gebäude, deren Umfassungswände, Tragkonstruktionen und Decken flächenmässig und als Ganzes zu 0–25% aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Bauelementen, die als feuerhemmend (F 30)<sup>2)</sup> gelten, bestehen.

Von gemischter Bauart sind Gebäude, deren Anteil an nichtbrennbaren Stoffen oder feuerhemmenden Bauelementen zwischen 25 und 75% liegt.

Von massiver Bauart sind alle übrigen Gebäude.

<sup>1)</sup> Vgl. § 32 VRG.

<sup>2)</sup> F 30 = tragende und raumabschliessende Bauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten.

## 2. Durch die Zweckbestimmung bedingte Zuschläge:

Statistikziffer	Zweckbestimmung	Promille
<b>1</b>	<b>Verwaltungsgebäude und Gebäude mit öffentlichem Charakter</b>	
1000	Bürogebäude, Post ohne Wohnung Bankgebäude	–
1100	Schulgebäude Schulgebäude, Turnhallen, Universitäten, Techniken, Observatorien, Internate, andere Schulgebäude, Kindergärten	–
12	Kirchliche Gebäude	
1200	Kirchen, Kapellen, Glockentürme (ausgen. noch anderen Zwecken dienende Gebäude)	siehe § 6 litera a
1201	Klöster, Vereinshäuser, Pfarrhäuser, Kirchgemeindehäuser	–
13	Spitäler	–
1300	Kliniken, Sanatorien, Säuglingsheime, Heime für Invalide oder Kranke, Heilquellen, Sanitätshilfsstellen	
1301	Psychiatrische Kliniken	0,126
1400	Heime Altersheime, Kinderheime, Ferienheime, Pfadiheime (ohne Alterswohnungen)	0,126
1500	Armee Zeughäuser	–
16	Kunst-, Kultur- und Sportgebäude	0,126
1600	Ausstellungshallen, Museen, Kinos, Sport- und Mehrzweckhallen, Tribünen, Reithallen, Schwimmbäder, Tennishallen, Schützenhäu- ser, Archive, Bibliotheken, Schlossgebäude	
1601	Theater, Konzertsäle, Dancings	0,126
1800	Erziehungsheime, Strafanstalten, Untersu- chungsgefängnisse	0,126
1900	Nicht besonders eingereihte öffentliche Gebäude Aussichtstürme, Brücken, Stadtmauern und Türme, Leichenhallen, Krematorien, Markt- hallen, Feuerwehrmagazine, Waaghäuser, Toilettenanlagen, Zivilschutzbauten, Tele- fonzentrale	–
1901	Werkhöfe	0,162

Statistikziffer	Zweckbestimmung	Promille
<b>2</b>	<b>Wohngebäude</b>	
20	Reine Wohngebäude	
2000	Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Appartementhäuser, Klubhäuser, Ferienhäuser	–
2001	Nicht ständig bewohnte abgelegene Gebäude wie Klubhäuser, Waldhäuser, Wochenendhäuser	0,243
2100	Wohngebäude mit Büros oder anderen Lokalen ohne erhöhte Schadengefähr, Arztpraxis, Post	–
2500	Wohngebäude mit Handelsteil Läden, Lagerräume	siehe § 3
2600	Wohngebäude mit Gewerbebetrieben Gewerbebetriebe von untergeordneter Bedeutung und freie Berufe	siehe § 3
2800	Wohngebäude mit Gastgewerbe	siehe § 3
2900	Wohngebäude mit verschiedenen dem Handel, Gewerbe oder anderen Zwecken dienenden Räumen, Wohnhaus mit Telefonzentrale Wohnhäuser mit Scheunen ohne Landwirtschaft usw.	siehe § 3
<b>3</b>	<b>Landwirtschaft, Gärtnerei und Forstwirtschaft</b>	
3000	Wohngebäude (reine)	–
3100	Wohngebäude mit landwirtschaftlichem Betriebsteil	0,162
3101	bei fehlender Brandmauer	0,324
3200	Reine landwirtschaftliche Betriebsgebäude Scheunen, Ställe, Silos, Jauchegrube	0,162
3300	Übrige reine landwirtschaftliche Betriebsgebäude Sennhäuser, Gewächshäuser, Milchlokale	0,162

Statistikziffer	Zweckbestimmung	Promille
3400	Landwirtschaftliche Gebäude mit Büros bei fehlender Brandmauer	0,162 0,324
3500	Landwirtschaftliche Gebäude mit Handelsteil	siehe § 3
3501	bei fehlender Brandmauer	0,324
3600	Landwirtschaftliche Gebäude mit Werkstätten	siehe § 3
3601	bei fehlender Brandmauer	0,324
3700	Grastrocknungsanlagen	0,405
3800	Landwirtschaftliche Gebäude mit Gastgewerbe	0,243
3801	bei fehlender Brandmauer	0,486
3900	Landwirtschaftliche Gebäude mit verschiedenen oder anderen Zwecken dienenden Räumen	0,162
<b>4</b>	<b>Verkehrswesen</b>	
40	Dem Strassenverkehr dienende Gebäude	
4000	Busstationsgebäude	–
4001	Autoservice und Tankstellengebäude (ohne Reparaturwerkstätten)	0,405
4002	Autoeinstellhallen über 10 Fahrzeuge	0,162
4003	Autoeinstellhallen über 50 Fahrzeuge	0,324
4004	Transportunternehmung/Autotransporte (Garage für Lastwagen) 1–2 Lastwagen	0,162
4005	für über 2 Lastwagen	0,324
4100	Dem Schienenverkehr dienende Gebäude Bahnhöfe, Stellwerke, Lokomotivdepots, Güterabfertigungs- und Lagergebäude, Bahnhofkühlhäuser, Bahnwärterhäuschen (nicht Wohnhäuser)	0,162
42	Dem Wasserverkehr dienende Gebäude	
4200	Bootshäuser, Schiffstationen	0,162
4201	Bau und Reparatur von Booten	0,405

# 618.181

Statistikziffer	Zweckbestimmung	Promille
43	Dem Flugverkehr dienende Gebäude	
4300	Flugplatzgebäude, Hangars	0,243
4301	Bau und Reparatur von Flugzeugen	0,405
4900	Anderen Verkehrsmitteln dienende Gebäude	0,162
	Sessellifte, Skilifte	
<b>5</b>	<b>Handel</b>	
5000	Ladengebäude	0,162
	Ladengebäude aller Art, Kioske, Coiffeure	
51	Lagergebäude, Magazine	
5100	Brennbarkeitsklassen V-VI <sup>1)</sup> (schwer- und nichtbrennbar)	0,162
5101	Brennbarkeitsklasse IV <sup>2)</sup> (mittelbrennbar)	0,405
5102	Brennbarkeitsklassen I-III <sup>3)</sup> (leichtbrennbar)	1,215
5103	Sprengstoffdepot	1,215

<sup>1)</sup> Für den Grad der Brennbarkeit sind Zündbarkeit und Abbrandgeschwindigkeit massgebend.

Brennbarkeitsklassen I-III = Eine Probe entzündet sich und brennt ab (Zeit max. 20 Sekunden).

Brennbarkeitsklasse IV = Eine Probe entzündet sich und brennt weiter (Zeit über 20 Sekunden).

Brennbarkeitsklassen V-VI = Eventuell entzündet sich die Probe. Sie erlischt aber, bevor die Flammenspitze die Höhe von 15 cm erreicht (Zeit max. 20 Sekunden).

<sup>2)</sup> Für den Grad der Brennbarkeit sind Zündbarkeit und Abbrandgeschwindigkeit massgebend.

Brennbarkeitsklassen I-III = Eine Probe entzündet sich und brennt ab (Zeit max. 20 Sekunden).

Brennbarkeitsklasse IV = Eine Probe entzündet sich und brennt weiter (Zeit über 20 Sekunden).

Brennbarkeitsklassen V-VI = Eventuell entzündet sich die Probe. Sie erlischt aber, bevor die Flammenspitze die Höhe von 15 cm erreicht (Zeit max. 20 Sekunden).

<sup>3)</sup> Für den Grad der Brennbarkeit sind Zündbarkeit und Abbrandgeschwindigkeit massgebend.

Brennbarkeitsklassen I-III = Eine Probe entzündet sich und brennt ab (Zeit max. 20 Sekunden).

Brennbarkeitsklasse IV = Eine Probe entzündet sich und brennt weiter (Zeit über 20 Sekunden).

Brennbarkeitsklassen V-VI = Eventuell entzündet sich die Probe. Sie erlischt aber, bevor die Flammenspitze die Höhe von 15 cm erreicht (Zeit max. 20 Sekunden).

Statistikziffer	Zweckbestimmung	Promille
5104	Gemischte Lagerungen	analog zu § 3
5500	Einkaufszentren und Warenhäuser	0,567
<b>6/7</b>	<b>Industrie und Gewerbe</b>	
6000	Betriebe des Bergbaus	0,162
	Steinbrüche und Grubenbetriebe	
61	Betriebe zur Bearbeitung von Steinen und Erden	
	Bearbeitung von Natursteinen, Kunststeinen, Glas, Keramik	
6100	ohne Brennerei	0,162
6101	mit Brennerei	0,324
6102	Zementfabrikation, Kalk- und Gipsbrennereien	0,324
	Zementwarenfabriken	
6103	ohne Brennerei	0,162
6104	mit Brennerei	0,324
6105	Ziegeleien und Backsteinfabriken	0,324
	Porzellanwaren, Steingut, Töpferei	
6106	Glaswarenfabriken	0,324
6107	Asphaltverarbeitung, Dachpappe	0,648
62	Baugewerbe	
6200	Baugewerbe	
6201	Malerwerkstatt	0,162
6202	Malerwerkstatt mit Farbspritzanlage	0,324
63	Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakerzeugnissen	
6300	Fleischverarbeitung	
	Schlachthausbetriebe, Metzgereien, Wurstereien, Fleischkonserven	
	ohne Räucherei	0,162
6301	mit Räucherei	0,324
6310	Verarbeitung von Milch	
	Käseerei, Molkerei, Schachtelkäse, andere Milchprodukte	0,162
6320	Verarbeitung von Getreideprodukten	
	Mühlen	0,162
6321	Teigwarenfabrikation	0,405

## 618.181

Statistikziffer	Zweckbestimmung	Promille
6322	Biskuits- und Waffelfabrikation	0,324
6323	Herstellung anderer Getreideprodukte	0,324
6324	Bäckerei und Konditorei	0,162
6325	Bäckerei und Konditorei mit Holzfeuerung	0,324
6330	Früchte- und Gemüsekonserven, Verarbeitung von Fischen, Fischprodukte, Tiefkühlprodukte	0,324
6350	Kakao, Schokolade, Zuckerwaren	0,324
6360	Herstellung verschiedener Nahrungsmittel Speisefett, Speiseöl	0,648
6361	Kaffeerösterei, Kaffeesurrogate und ähnliche Betriebe	0,324
6362	Speiseessig, Senf, Gewürze, Futtermittel	0,162
6370	Herstellung von Spirituosen und Getränken Spirituosen, Brennereien	0,324
6371	Trauben- und Obstweine, Bierbrauereien, Weinkellereien, Mineralwasser	0,162
6380	Verarbeitung von Tabak	0,162
6390	Andere, nicht besonders aufgeführte, der Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Konsumgütern dienende Betriebe ohne Rösterei oder ähnliche Einrichtung mit Rösterei oder ähnliche Einrichtung	0,162
6391	mit Rösterei oder ähnliche Einrichtung	0,324
6392	Dörranlagen	0,324
6393	Kerzenfabriken	0,405
6394	Seifen-, Wichse- und Waschmittelfabriken	0,405
64/65	Betriebe zur Herstellung, Be- und Verarbeitung von Textilfasern und Textilien	
6400	Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Stickerei, Färberei, Stoffdruckerei, Strickwarenfabriken, Wattlefabriken, Filzwarenfabriken	0,405
6401	Herstellung von künstlichen Textilfasern	0,567
6500	Herstellung von Kleidern	0,243
66	Betriebe zur Be- und Verarbeitung von Holz und Kork	
6600	Sägereien, Zimmereien, Schreinereien, Möbelfabriken, Drechslereien, Wagnereien und andere der Bearbeitung von Holz dienende Betriebe	0,972
6601	Korkbe- oder -verarbeitung	0,972

Statistikziffer	Zweckbestimmung	Promille
6602	Korbwaren, Rohrmöbel, Besen, Bürsten, Pinsel	0,324
6700	Betriebe der Papierindustrie Holzstoffe, Zellulose, Papier, Karton, Papier und Kartonwaren	0,324
6800	Graphische Betriebe Buch- und Zeitungsdruck, Lithographie, Herstellung von Clichés, Buchbindereien, Photographisches Gewerbe, Lichtpausen, Zeichner und Graphikergewerbe	0,162
69	Betriebe zur Herstellung und Bearbeitung von Leder (inkl. Schuhe)	
6900	Gerberei, Herstellung von Leder, Kürschnerei	0,486
6901	Herstellung von Lederwaren, Sattlerei, Tapeziererei, Autosattlerei	0,324
6902	Schuhfabriken und -reparatur	0,324
7000	Betriebe zur Verarbeitung von Kautschuk und Kunststoffen Kautschuk- und Gummiwaren, Kunststoffartikel verschiedener Art	0,648
71	Chemische Industrie	
7100	Industrielle und gewerbliche Fabrikation	0,648
7101	Laboratoriumsbetriebe (Forschung und Schulzwecke)	0,405
7102	Herstellung von Spreng- und Feuerwerkskörpern, Zündhölzer	1,215
7103	Herstellung von komprimierten Gasen	0,810
7104	Farben- und Lackfabriken	0,810
7105	Zelluloidfabriken	1,215
7106	Herstellung von Zelluloidfilmen	1,620
7200	Betriebe zur Metallgewinnung und Rohmetallverarbeitung Eisen und Stahl, Leichtmetall, Buntmetall, Giessereien, Walzereien, Metallpulverfabrikation, Eisenkonstruktion, Hammer-schmieden, Kabelwerke, Emailwarenfabriken, Schmiede	0,324

## 618.181

Statistikziffer	Zweckbestimmung	Promille
73	Betriebe zur Herstellung und Reparatur von Maschinen und Apparaten inkl. elektrische Apparate und Fahrzeuge	
7300	Maschinenbau, mechanische Werkstätten, Apparatebau, Blechverarbeitung, Herstellung von Eisen- und Metallwaren, Feinmechanik, feinmechanischer Apparatebau und Instrumente, Leuchtkörper, Herstellung von Metallüberzügen, Verzinkerei und Metallveredelung, Raffination von Metallrückständen, Spenglerei	0,162
7301	Bau und Reparatur von Fahrzeugen	0,405
7400	Betriebe zur Herstellung von Uhren und Bijouterieartikeln, Gravuren und Metallprägung	0,162
7500	Betriebe zum Bau und zur Reparatur von Musikinstrumenten und -apparaten, Radio- und Fernsehapparaten	0,162
76	Betriebe der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, Kehrlichtverbrennung	
7600	Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie	0,243
7601	Abfüllung und Verteilung von Gas	0,324
7602	Wasserversorgung	0,162
7603	Heizzentralen	0,405
7604	Kehrlichtverbrennung und -verwertung	0,324
7605	Kläranlagen	0,162
7606	Abwasseranlagen, Regenklärbecken	0,162
7700	Kernenergieanlagen	- <sup>1)</sup>
7800	Chemische Reinigungsanstalten	0,567
7900	Nicht besonders eingereihte gewerbliche und industrielle Betriebe sowie gemischte Betriebe	
	Postbetriebsgebäude	0,162
7901	Tröcknereien und andere wärmeintensive Anlagen als selbständige Betriebe	0,324

<sup>1)</sup> Beim Nuklearpool abgedeckt.

Statistikziffer	Zweckbestimmung	Promille
<b>8</b>	<b>Gastgewerbe</b>	
8000	Hotelbetriebe Hotels, Pensionen, Hoteldependenzen, Jugendherbergen, Appartementshäuser (hotelmässiger Betrieb)	0,405
8100	Gastwirtschaftsbetriebe Restaurants, Erfrischungslokale, Kanti- nen, Wohlfahrtsgebäude, andere Gastwirtschaftsbetriebe	0,243
<b>9</b>	<b>Nebengebäude und nicht besonders eingereihte Gebäude</b>	
9000	Selbständige Garagen, Waschwäuser, Gartenhäuser, Veloständer, Motorrad- schuppen, Wagenremisen, private Reit- hallen, nicht zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörende Kleintierställe, Bienenhäuser, Ställe, Gewächshäuser, private Waaghäuser, Kleingerätemaga- zine, Badehäuschen, Bootshäuser, Bil- lett- und Kassenhäuser, Baracken usw.	0,162

§ 7. Die Verwaltung kann die Ansätze angemessen erhöhen, wenn die notwendigen Massnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung oder zur Verhütung von Elementarschäden nicht getroffen sind. Für die Durchführung dieser Massnahmen ist eine angemessene Frist zu setzen. Das Brandrisiko wird in der Regel mit der Einzelrisikobewertungsmethode berechnet.

§ 8. <sup>1</sup> Für Brandschutzmassnahmen werden auf den Prämienzuschlägen folgende Rabatte gewährt:

a) Brandmeldeanlagen mit Alarmübertragung	
– wirksamer Teilschutz	15%
– Vollschutz	25%
b) Sprinkler	
– wirksamer Teilschutz (Rabatt nach geschütztem Anteil)	bis 25%
– Vollschutz	50%
c) Innenhydrantenanlage	10%
d) Wächterdienst	10%
e) Löschgruppe	10%
f) Betriebsfeuerwehr	20%
g) andere wirksame Schutzanlagen	Rabatt je nach Nutzung max. 50%

## 618.181

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. Wirksame Rauchabzugsanlagen | 10%                                       |
| 2. Gaswarnanlagen              | 10%                                       |
| 3. Gaslöschanlagen             | Rabatt nach geschätztem Anteil<br>bis 25% |

Bei Holzbearbeitungs- oder ähnlichen Betrieben:

- |                            |     |
|----------------------------|-----|
| 4. Heizung feierpol. i. O. | 10% |
|----------------------------|-----|

Bei Nutzungszuschlägen von mehr als 0,30 Promille

- |  |     |
|--|-----|
| 5. Wand- und Deckenkonstruktionen F 90 | 10% |
|--|-----|

- |   |       |
|---|-------|
| 6. Abtrennung grosser Räume und vertikaler Verbindungen | 5–20% |
|---|-------|

<sup>2</sup> Der gesamte Rabatt darf die Prämienzuschläge nicht übersteigen.

### C. Einzelrisikobewertung

§ 9. <sup>1</sup> Gebäude mit einem Versicherungswert von über 2'250'000 Franken (Basis: Zürcher Baukostenindex vom Oktober 1988 = 100 Punkte; Grund-einschätzung) werden mit der Einzelrisikobewertungsmethode tarifiert. Ausgenommen sind Verwaltungsgebäude und Gebäude mit öffentlichem Charakter (Statistikziffer 1) sowie Wohngebäude (Statistikziffer 2), sofern mindestens 50% ihrer Geschossfläche Wohnzwecken dient.

<sup>2</sup> Die Grundprämie von 0,410 Promille darf nicht unterschritten werden.

<sup>3</sup> Die Verwaltung erlässt die für die Einzelrisikobewertung erforderlichen Weisungen.

### D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10. <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Januar 1997.

<sup>2</sup> Für Gebäude mit Zweckbestimmung gemäss den Statistikziffern 25–29 und 40–79, sowie für Gebäude, die der Einzelrisikobewertung unterliegen, gilt bis zur Neutarifizierung der bisherige Prämiensatz.